

Niederschriftserklärung


zum 7. Änderungstarifvertrag vom 20. November 2019 (TVA UK-Ä7)
zum Tarifvertrag für die Auszubildenden vom 29. Juni 2007
der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm

¹Die Tarifvertragsparteien verständigen sich darauf, dass § 18 TVA UK (Zusätzliche Altersversorgung) für alle schulischen Auszubildenden gilt, die nach Inkrafttreten am 1. Januar 2020 eine schulische Ausbildung beginnen. ²Für schulische Auszubildende, die 2019 Ausbildungsentgelt nach TVA UK-Gesundheitsberufe erhalten haben und die nach Abschluss der schulischen Ausbildung von einem der Universitätsklinik Baden-Württemberg direkt übernommen werden, findet § 18 TVA UK zum Beginn der ersten Zahlung des schulischen Ausbildungsentgelts Anwendung. ³In diesem Fall erfolgt eine Rückberechnung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. ⁴Die schulischen Auszubildenden können der Rückberechnung aus Satz 3 widersprechen. ⁵Der Widerspruch muss in Textform bis zum 15. des Monats erfolgen, in dem das erste Gehalt in Folge der Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis ausbezahlt wird.

Arbeitgeberverband der Universitätsklinik (AGU) e. V.

Tübingen, den 21. 9. 2020


Gabriele Sonntag
Vorstandsmitglied


Prof. Dr. Udo X. Kaisers
Vorstandsmitglied

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Baden-Württemberg

Stuttgart, den 28. 9. 2020


Martin Gross
Landesbezirksleiter


Irene Gözl
Landesbezirksfachbereichsleiterin